

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. November 1967

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:.....,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. November 1967 durch

Senatspräsident	R i c h t e r	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K l ä ß	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s,	
Bundessozialrichter	S c h l e i f e n b a u m	und
Bundessozialrichterin	Dr. K o l b	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. März 1967 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob eine Abtretung von Kindergeldansprüchen nach § 12 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wirksam ist.

Zwischen der klagenden Stadt und dem kindergeldberechtigten Walter D. (D.) sowie seiner Ehefrau bestand ein Mietverhältnis. Dieses wurde durch Versäumnisurteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 31. Oktober 1963 wegen Mietrückstandes aufgehoben; die Eheleute D. wurden gleichzeitig zur Räumung verurteilt. Das Urteil ist bisher noch nicht vollstreckt worden.

Am 26. Juni 1964 legte die Klägerin dem Arbeitsamt Stuttgart - Kindergeldkasse - eine Abtretungserklärung des D. vom 17. Juni 1964 vor, mit der dieser das ihm ab 1. Juli 1964 zustehende Kindergeld an die Klägerin "für unsere Städtische Wohnung" abgetreten und sich mit der Überweisung der Beträge an die Klägerin einverstanden erklärt hatte.

Die Kindergeldkasse kam der Aufforderung der Klägerin zur Zahlung an sie nicht nach. Sie lehnte vielmehr diese am 5. November 1964 und sodann wieder am 9. Februar 1965 formlos mit der Begründung ab, der Anspruch auf Kindergeld könne nach § 12 Abs. 2 BKGG nur zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht abgetreten werden; ein derartiger Sachverhalt liege hier nicht vor. Der Widerspruch wurde am 15. März 1965 zurückgewiesen.

In ihrer Klage hat die Klägerin vorgetragen, sie habe im Interesse der fünf minderjährigen Kinder des Räumungsschuldners bisher von der Vollstreckung des Urteils

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

abgesehen. Mit der Gewährung von Unterkunft erfülle sie den Kindern gegenüber eine Unterhaltspflicht, die dem Vater D. obliege. Die Klägerin hat beantragt, die Bescheide vom 9. Februar und 15. März 1965 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den an die Klägerin abgetretenen Kindergeldbetrag an sie auszus zahlen, hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verpflichten, die Klägerin erneut zu bescheiden.

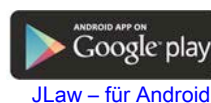
Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Das Landes-sozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückge-wiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Nach § 12 Abs. 1 BKGG könne der Anspruch auf Kindergeld grundsätzlich nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden. Ausnahmsweise könne aber nach Abs. 2 der Anspruch "wegen des Anspruchs eines Kindes auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhalts-pflicht" gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden. Ein solcher Ausnahmefall liege nicht vor. Mit den Worten "wegen des Anspruchs eines Kindes" könne - ebenso wie mit den Worten "wegen der Unterhaltsansprüche von Verwandten" in § 850 d der Zivilprozeßordnung (ZPO) - nur die Forderung des pfändenden Gläubigers gemeint sein; sie müsse also dem Kind kraft Gesetzes zustehen und auf Unterhalt gerichtet sein. Die Klägerin dürfe deshalb den Kindergeldanspruch des D. nur pfänden, wenn sie Rechtsnachfolgerin eines solchen Kindes wäre, d.h. wenn und soweit die gesetzlichen Unter-haltsansprüche der Kinder auf sie übergegangen wären. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie trägt vor: Die Abtretung der Kindergeldansprüche sei deshalb erfolgt, weil die Klägerin die ihr eigene Wohnung der Familie des Kindergeldberechtigten mit Rücksicht auf dessen zahlreiche Kinder nach Beendigung des bestehenden Mietver-hältnisses einstweilen noch belasse und mit dieser Unter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

- 4 -

kunftsgewährung den Ansprüchen der Kinder des Berechtigten auf entsprechende, von diesem gesetzlich zu erbringende Unterhaltsleistung genüge. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abtretung des Kindergeldanspruchs seien damit erfüllt. Maßgebend sei nicht, wie es das LSG angenommen habe, § 850 d ZPO, sondern allein § 12 Abs. 2 BKGG. Dies ergebe sich schon aus der Fassung und der unterschiedlichen Formulierung der beiden Normen. § 12 Abs. 2 BKGG gehe über den originären Unterhaltsanspruch, auf den die privilegierte Lohnpfändung beschränkt sei, hinaus. Sinn- und zweckgerecht umfasse er auch die Erstattungsansprüche der anstelle der Unterhaltsverpflichteten einspringenden und leistenden Dritten. Ansprüche dieser Art stünden der Klägerin aber zu, sei es kraft Auftrags oder kraft auftragsloser Geschäftsführung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - BGH - (Beschluss vom 9. Oktober 1957, NJW 1958, S. 102) sei unbeschadet der seinerzeitigen Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit des Kindergeldanspruchs nach dem Kindergeldgesetz (KGG) dessen Pfändung sowohl wegen des Unterhaltsanspruchs eines Kindes als auch wegen des Erstattungsanspruchs eines die Unterhaltspflicht des Kindergeldberechtigten erfüllenden Dritten zulässig gewesen. Zu Unrecht habe das LSG diese nach § 8 KGG ergangene Rechtsprechung durch den Erlass des BKGG für überholt angesehen; denn nach der amtlichen Begründung solle die Regelung des § 12 Abs. 2 BKGG der Rechtsprechung des BGH zu § 8 Abs. 2 KGG entsprechen.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 22. März 1967 und des SG Stuttgart vom 22. November 1965 sowie die Bescheide der Beklagten vom 5. November 1964 und 15. März

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

1965 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einmalig 700,00 DM sowie ab 1. März 1967 bis 31. Juli 1967 monatlich 60,00 DM und ab 1. August 1967 monatlich 48,00 DM zu zahlen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Zur Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch sind die Sozialgerichte nach § 27 Abs. 1 BKGG i.V.m. § 51 SGG zuständig, da durch die Abtretung die Rechtsnatur des Kindergeldanspruchs nicht geändert wird (vgl. BSG 18, 76, 78). Ob im vorliegenden Falle ein Verwaltungsakt mit Vorverfahren erforderlich ist oder nicht (vgl. BSG 18, 76), braucht nicht geprüft zu werden, denn auf alle Fälle sind die formlosen Ablehnungen vom 5. November 1964 und 9. Februar 1965 in dem Widerspruchsbescheid vom 15. März 1965 aufrechterhalten worden. Die Klage ist daher zulässig.

Nach § 12 Abs. 1 BKGG darf der Anspruch auf Kindergeld nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Jedoch kann nach Absatz 2 der Anspruch auf Kindergeld "wegen des Anspruchs eines Kindes auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhalts-



pflicht" in Höhe des Kindergeldbetrages gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden, der auf das Kindergeld entfällt. Es ist also im Gesetz ausdrücklich darauf abgestellt, daß es sich um den Anspruch eines Kindes auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht handelt. Der Anspruch auf Unterhalt muß also dem Kind in Person zustehen und er muß sich gegen den Kindergeldberechtigten richten. Nur zur Befriedigung eines solchen Anspruchs ist eine Abtretung zulässig. Ein solcher Fall liegt nicht vor.

Hier hat die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Vermieterin, weil der Kindergeldberechtigter (Mieter) nicht gezahlt hatte, keine Miete für die Wohnung erhalten, läßt aber die Familie darin wohnen. Sie hat durch Zurverfügungstellung der Wohnung in gewissem Sinne zum Unterhalt der Kinder beigetragen, weil auch die Gewährung von Wohnung ein Teil des Unterhalts ist. Eine solche Forderung fällt aber nicht unter § 12 Abs. 2 BKG, vielmehr muß es sich dann um eine unmittelbare Unterhaltsforderung des Kindes selbst gegen den Kindergeldberechtigten handeln, z.B. wenn das Kind, vertreten durch einen Pfleger, seinen Unterhaltsanspruch gegen den Vater geltend gemacht und dieser daraufhin das entsprechende Kindergeld abgetreten hätte. Nicht darunter fallen jedoch Leistungen anderer als der Unterhaltsverpflichteten, die teilweise mittelbar ebenfalls zur Befriedigung des Unterhalts dienen, wie Überlassen einer Wohnung, Lieferungen von Kleidung, Nahrung und dergl.. Das Kindergeld kann auch nicht zur Tilgung von Forderungen aus Abzahlungskäufen in Anspruch genommen werden, die zur Befriedigung von Unterhaltsansprüchen gedient haben (vgl. Wickenburg/Krebs, BKG, § 12 Anm. 6). Eine gegenteilige Auffassung würde zu dem Ergebnis führen, daß Forderungen, die sich auch nur in einer entfernten Form als Ersatz für geleisteten Unterhalt ansehen ließen, als Anspruch auf Unterhalt zu be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



handeln wäre und daß deshalb der Anspruch auf das Kindergeld gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden könnte. Eine derartige Auslegung entspricht schließlich nicht dem Sinn des Kindergeldes, daß dem Unterhaltsberechtigten verbleiben soll.

Der BGH hat in seinem Beschluß vom 9. Oktober 1957 (NJW 1958 S. 102) zu § 8 KGG ausgesprochen, die Pfändung des Kindergeldanspruchs zu dem Zweck, eine bestimmungsgemäße Verwendung des Kindergeldes zu sichern und eine zweckwidrige Verwendung zu verhindern, sei zulässig. Es werde deshalb der Sinn des § 8 Abs. 1 KGG in sein Gegenteil verkehrt, wenn auch eine Pfändung unzulässig wäre, die gerade zu dem Zweck erfolge, eine bestimmungsgemäße Verwendung des Kindergeldes zu sichern und eine zweckwidrige Verwendung zu verhindern. Die Pfändung des Kindergeldanspruchs müsse deshalb grundsätzlich zulässig und wirksam sein, wenn sie wegen des Unterhaltsanspruchs eines Kindes erfolge. Jene Entscheidung ist aber zu § 8 KGG ergangen, wonach das Vormundschaftsgericht anordnen konnte, daß das Kindergeld an eine andere Person oder Stelle als dem Berechtigten ausgezahlt wird, wenn das Wohl des Kindes es erfordert. Diese Regelung ging also weiter als die des § 12 Abs. 2 BKGG, vielmehr entsprechen jetzt dem § 8 KGG die Absätze 2 und 3 des § 12 BKGG.

Zu § 12 Abs. 2 BKGG sagt indessen die amtliche Begründung (vgl. Bundestagsdrucksache IV/818 S. 17): "Die Vorschrift regelt eine Ausnahme von Absatz 1. Der Kindergeldanspruch kann auf ein Kind übertragen werden, dem gegen den Berechtigten ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch zusteht. Die Regelung des Absatzes 2 entspricht im wesentlichen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 8 Abs. 2 KGG (vgl. besonders den Beschluß vom 9. Oktober 1957 - IV 7 W 165/67 -) - das ist der Beschluß NJW 1958 S. 102 -. Es heißt aber ausdrücklich, daß der Anspruch "auf ein Kind" und nicht auf



einen Dritten übertragen werden kann. Die Voraussetzungen einer Übertragung sind enger als früher, die Begründung spricht bei ihrem Hinweis auf den BGH auch nur von "im wesentlichen". Maßgebend ist also der neue Gesetzestext, und ein etwaiger dem Wortlaut entgegenstehender Wille könnte nur berücksichtigt werden, wenn dieser auch im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gekommen wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Man wird im Gegenteil aus der Formulierung "im wesentlichen" schließen müssen, daß der Gesetzgeber nicht uneingeschränkt in Absatz 2 des § 12 BKGG die frühere Regelung aufrechterhalten wollte. Die Klägerin, die nicht als Träger der Sozialhilfe, sondern als Vermieterin dem Vater der Kinder die Wohnung nach dem Räumungsurteil überlassen hat, darf daher nicht besser als andere private Vermieter gestellt werden.

Die Klägerin kann daher aus der Abtretung der Kindergeldansprüche ab 17. Juni 1964 keine Rechte herleiten, weil diese Abtretung unwirksam ist. Die Voraussetzungen einer Auszahlung des Kindergeldes an die Klägerin nach § 12 Abs. 3 BKGG liegen nicht vor, weil sie die Kinder weder ganz noch überwiegend unterhält; dies räumt sie selbst ein.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückgewiesen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)